

# (Ver-)Kaufvertrag ohne Reue

Profi-Tipps zur Vermeidung von »Schlaglöchern« auf dem Weg  
zum Kauf oder Verkauf eines gebrauchten Motorrades

von Michael Eckert, Rechtsanwalt

**D**er Kauf eines gebrauchten Motorrades ist, mehr noch als bei einem gebrauchten Pkw, Vertrauenssache. Verschwiegene Mängel, ein verzogener Rahmen oder ähnliche nicht erkannte Probleme bedeuten für den Käufer nicht nur einen Fehlkauf, sondern können mitunter auch schmerzhaft Folgen haben. Für den Verkäufer ergeben sich zumindest erhebliche finanzielle Risiken. Da sich gerade im Gewährleistungsrecht in den letzten Jahren erhebliche Änderungen ergeben haben, gibt es hier einige Tipps, was beim Kauf oder Verkauf eines gebrauchten Motorrades zu beachten ist, um zumindest keine groben Fehler zu machen.

Die nachfolgenden »sieben goldenen Regeln« gelten sowohl für Verkäufer als auch für Käufer. Bei Beachtung dieser Hinweise sind zumindest einmal die wichtigsten Ursachen für »Pannen« und »Unfälle« beim Kauf oder Verkauf eines Motorrades weitgehend aus dem Weg geräumt.

Viel Spaß und stets gute Fahrt!

## 1. Fahrzeugwert ermitteln

Käufer oder Verkäufer sollten zunächst versuchen, den Wert des Fahrzeugs möglichst objektiv festzulegen. Dabei helfen Preislisten, ein Blick in die Kleinanzeigen des TOURENFAHRERS oder verschiedene Verkaufsplattformen im Internet weiter, wobei die Angebotspreise natürlich nicht mit den endgültigen Kaufpreisen gleichzusetzen sind. Die Einholung eines Wertgutachtens ist häufig zu teuer, kann sich aber bei hochpreisigen Zweirädern durch-



Foto: C. Güldenring

aus lohnen, insbesondere wenn es um Oldtimer oder kostspielig umgebaute Fahrzeuge geht.

## 2. Fahrzeugangebot

In Verkaufsanzeigen finden sich manchmal die blumigsten Beschreibungen und Informationen zum Fahrzeug. Für Verkäufer ist hier Vorsicht geboten: Zumindest konkrete Angaben zum Fahrzeug, die über allgemeine marktschreierische Anpreisung ohne konkreten Informationswert (z. B. tolles Aussehen, schöner

Zustand, gesuchtes Modell, gut erhalten etc.) hinausgehen, stellen letztlich verbindliche Zusagen dar, auch wenn sie im Vertrag selbst nicht wiederholt werden. Hat der Verkäufer in der Anzeige »versehentlich« falsche Angaben gemacht, muss er den Käufer darauf nachweislich hinweisen und diese Angaben im Kaufvertrag ausdrücklich widerrufen. Andernfalls ist er an deren Richtigkeit gebunden. Also sollte sich der Käufer die Anzeigen gut aufbewahren. Dies gilt

besonders bei einem Verkauf über das Internet, wo häufig nach dem Verkauf bzw. einer Auktion die Angebote gelöscht werden. Wenn dann nach dem Kauf der angeblich frisch überholte Motor fünf Liter Öl auf 1000 Kilometern verbraucht, muss der Käufer beweisen, dass ein überholter Motor angeboten worden war. Internet-Angebote sollten daher am besten gleich ausgedruckt werden.

Erweist sich eine Fahrzeugbeschreibung in der Anzeige schon bei der ersten Besichtigung

## Gewährleistungsausschluss korrekt formuliert

Gewährleistungsausschluss im vorformulierten Kaufvertrag von privat an privat:

»Das Fahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss erfasst keine Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines

gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

Der Ausschluss der Sachmängelhaftung gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls vom Ausschluss der Sachmängelhaftung nicht erfasst sind Beschaffenheitsangaben des Verkäufers über das Fahrzeug insbesondere in diesem Vertrag sowie arglistig verschwiegene Mängel.«

als offensichtlich falsch, kann der Käufer unter Umständen vom Verkäufer die Erstattung von Reisekosten zum Besichtigungstermin, eine eventuelle Anhängermiete, Schadenersatz für einen entgangenen Urlaubstag o. Ä. verlangen. Ehrlichkeit schon bei der Anzeige zahlt sich also aus!

Auch ein Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag hilft dem Verkäufer bei falschen Angaben in der Anzeige nicht weiter, da konkrete Zusagen vom Gewährleistungsausschluss nicht erfasst werden.

### 3. Fahrzeugzustand dokumentieren

Verkäufer und Käufer sollten den Zustand des Motorrads bei Übergabe durch Fotos dokumentieren. Die sollten auch alle Details zeigen. Dies hilft bei eventuellen späteren Streitigkeiten um festzustellen, in welchem Zustand sich das Fahrzeug beim Kauf / Verkauf befand. Für die Frage, ob Mängel vorliegen, kommt es auf den Zustand bei Übergabe und nicht bei Abschluss des Kaufvertrages an. Hilfreich ist auch, wenn der Käufer zumindest einen Zeugen mitbringt, um Zusagen des Verkäufers evtl. später beweisen zu können.

### 4. Kaufvertrag

Gesetzlich reicht zwar ein mündlicher Kaufvertrag aus, hier ist aber später Streit vorprogrammiert: Niemand kann mehr beweisen, was vereinbart worden ist, wer was gesagt hat, welche Hinweise der Verkäufer gegeben hat, welche Erwartungen der Käufer geäußert hat. Für den Käufer ist auch der Nachweis der Eigentumsübertragung sehr wichtig. Daher sollte

bei jedem Verkauf ein schriftlicher Vertrag ausgefüllt werden. Hier einige wichtige Hinweise dazu:

- Käufer und Verkäufer müssen eindeutig, mit voller Anschrift und möglichst auch Telefonnummer angegeben werden.

- Der Käufer muss sich versichern, dass der Verkäufer Eigentümer des Fahrzeuges ist, über dieses frei verfügen kann und der Vertrag eine »Eigentumsübertragung« enthält.

- Es müssen insbesondere die Papiere (Zulassungsbescheinigung I und II bzw. Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) vorliegen. Andernfalls gibt es hinterher Probleme mit der Zulassung.

- War das Fahrzeug in Deutschland noch nicht zugelassen, ist besondere Vorsicht geboten: Bei Importen aus dem Nicht-EU-Ausland muss eine Einfuhrbescheinigung und ein Eigentumsnachweis vorgelegt werden. Bei Fahrzeugen, die beispielsweise aus den USA eingeführt werden, ist dort in der Regel ein sogenannter »Title« erforderlich, mit dem das Eigentum nachgewiesen wird. Allerdings gibt es nicht in allen US-Staaten einen solchen Title.

- Das Fahrzeug muss genau beschrieben werden. Am wichtigsten sind hier natürlich Rahmen- und Motornummer. Die Rahmennummer sollte nicht nur von einem aufgeklebten oder genieteten Schild abgelesen werden, sondern dort, wo sie im Rahmen eingeschlagen ist. Die Nummer muss mit den Papieren und der Angabe im Vertrag übereinstimmen.

- Insbesondere bei Old- und Youngtimern ist es werterhöhend, wenn das Fahrzeug noch mit Originalmotor, Originalgetriebe etc.

ausgestattet ist. Man spricht hier von »Matching Numbers«.

- Besondere Vorzüge, mit denen der Verkäufer für das Fahrzeug wirbt, sollten im Kaufvertrag aufgenommen werden, sonst fällt später ein Nachweis schwer. Umgekehrt sollten Mängel, auf die der Verkäufer hingewiesen oder die der Käufer entdeckt hat und die vielleicht zur Reduzierung des Kaufpreises geführt haben, ebenfalls genannt werden, damit sie nicht später bei Gewährleistungsansprüchen erneut »auftauchen«.

- Zubehör sollte vollständig aufgeführt werden, ebenso Literatur zum Fahrzeug und die Zahl der Schlüssel.

- Privatverkäufe werden in der Regel mit Gewährleistungsaus-

## Hilfreich kann es auch sein, wenn man zum Kauf einen Zeugen mitbringt

schluss erfolgen. Hier kommt es auf die richtige Formulierung an (s. u.).

- Verkäufer und Käufer müssen jeweils zwei Exemplare des Vertrages unterschreiben. Beide Vertragsexemplare müssen wörtlich übereinstimmen. Jede Partei erhält dann ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar.

- Besondere Vorsicht ist bei Vertretern sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite geboten. Diese müssen eine Original-Vollmacht und möglichst eine Ausweiskopie der vertretenen Personen vorlegen.

- **Achtung:** Wurde ein Fahrzeug früher einmal gestohlen, kann

der Käufer hieran auch bei gutem Glauben kein Eigentum erwerben. Die Fahrzeugpapiere sind kein Eigentumsnachweis! Auch wenn gefälschte Papiere vorgelegt werden und die Fälschung nicht zu erkennen ist, kann der ursprünglich bestohlene Eigentümer immer sein Fahrzeug zurückverlangen, auch wenn der Käufer möglicherweise schon viel Geld in Reparaturen investiert hat. Offizielle Wege für eine Überprüfung, ob das Fahrzeug als gestohlen gemeldet ist, gibt es nicht mehr. Manchmal hilft aber ein guter Draht zur Polizei ...

- Der Empfang von Fahrzeug und Geld sollte ebenfalls schriftlich quittiert werden.

### 5. Gewährleistung

Besondere Bedeutung bei Kauf beziehungsweise Verkauf hat die Gewährleistung. Wer als Privatperson von einem Händler kauft, hat immer zumindest für ein Jahr Anspruch auf die gesetzliche Gewährleistung. Private Verkäufer können Gewährleistungsansprüche ausschließen. Dabei ist aber Vorsicht geboten: Wird der Vertrag nicht individuell aufgesetzt, sondern handelt es sich um einen vorformulierten

Vertrag, muss der Gewährleistungsausschluss sehr strenge Vorgaben erfüllen. Zulässig wäre beispielsweise die Formulierung aus dem Vertrag, muss der Gewährleistungsausschluss sehr strenge Vorgaben erfüllen. Zulässig wäre beispielsweise die Formulierung aus dem

Info-Kasten. Das hört sich zwar kompliziert an, ist aber notwendig. Früher verwendete Formulierungen wie beispielsweise »gekauft wie gesehen« oder »ohne jede Gewährleistung« führen bei vorformulierten Verträgen nicht zu einem Gewährleistungsausschluss. Vielmehr greift dann die gesetzliche Gewährleistung von zwei Jahren (!).

Falsch wäre auch die Formulierung »ohne Garantie«, da es ohnehin keinen Anspruch auf eine gesetzliche Garantie gibt und die »Gewährleistung« nicht erwähnt wird.

Allerdings gewähren viele Händler eine zugekaufte ge-

sonderte Gebrauchtfahrzeuggarantie. Während bei der gesetzlichen Gewährleistung nur die Mängelfreiheit zum Zeitpunkt der Übergabe zählt, soll eine Garantie für einen bestimmten Zeitraum Sicherheit vor späteren unliebsamen Überraschungen geben. Wichtig ist es hier aber, den Vertragstext genau zu prüfen, da sich dort oft mehr Haftungsausschlüsse als echte Garantien finden.

Auch ein wirksamer Gewährleistungsausschluss ändert nichts daran, dass der Verkäufer immer für konkrete Zusagen im Vertrag, in einer Anzeige oder auch in der vorvertraglichen Kommunikation haftet. Mängel, die dem Verkäufer bekannt sind, muss er dem Käufer nennen. Dies gilt auch für Privatverkäufe.

Da Händler dann, wenn sie ein Fahrzeug im eigenen Namen verkaufen, die Gewährleistung nicht ausschließen, sondern allenfalls auf ein Jahr beschränken dürfen, gibt es hier besonders häufig

unzulässige Umgehungsversuche: Dann verkaufen manche Händler Fahrzeuge nicht mehr im eigenen Namen, sondern treten nur als vermeintliche Vermittler für private Verkäufer auf. Hier empfiehlt sich regelmäßig eine Nachfrage bei den angeblichen Verkäufern, auch um zum Beispiel etwas zur Geschichte des Fahrzeuges – Unfälle, technische Probleme etc. – zu erfahren.

## »Gekauft wie besehen« führt nicht mehr zum Gewährleistungsausschluss

### 6. Unfallschäden

Gerade bei Motorrädern ist die Unfallfreiheit oft ein K.-o.-Kriterium für den Kauf. Der Käufer sollte hier auf einer Erklärung im Kaufvertrag bestehen. Der Verkäufer muss ihm bekannte Unfallschäden aber auch unge-

fragt offenbaren. Wer im Vertrag Unfallfreiheit zusichert, haftet dafür, auch wenn er von einem Unfall – vielleicht bei einem Vorbesitzer – nichts weiß.

**Achtung:** Während man vor einigen Jahren von einem »Unfall-schaden« nur dann gesprochen hat, wenn tragende Teile des Fahrzeuges (Rahmen) beschädigt wurden, reicht es heute schon aus, wenn das Blech beschädigt

wurde, um von einem »Unfallfahrzeug« zu sprechen. Das Gleiche gilt zum Beispiel auch dann, wenn die bei einem »Ausrutscher« zerstörten oder beschädigten Verkleidungsteile inzwischen ausgewechselt worden sind.

### 7. Mängel nach dem Kauf

Stellt man nach dem Kauf Mängel am Fahrzeug fest, darf der Käufer diese auf keinen Fall

selbst reparieren. Er muss vielmehr dem Verkäufer fast immer Gelegenheit geben, den Mangel selbst in Ordnung zu bringen oder eine Wertstatt zu beauftragen. Wer dem Verkäufer diese Möglichkeit nicht einräumt, sondern gleich selbst repariert, verliert alle Gewährleistungsansprüche und muss die selbst in Auftrag gegebene Reparatur auch selbst bezahlen.

## Über den Autor

Der Autor, Michael Eckert, ist Rechtsanwältin in der Kanzlei EDK Eckert · Klette und Kollegen in Heidelberg und befasst sich unter anderem schwerpunktmäßig mit dem Recht rund um Old- und Youngtimer. Er fährt seit den Siebzigerjahren Motorrad, aktuell eine BMW R 100 GS von 1989 und eine R 60 mit Beiwagen von 1958: eckert@oldtimeranwalt.de



Nur 19,90 €



Nur 4,99 €





- direkte Anbindung an TF-Tour-Datenbank
- einfache Tourplanung
- perfekte Datenverwaltung
- weltweite On- und Offline-Karten und Satellitenbilder
- Abgleich mit GPS und easyROUTES® Mobile

Unter [www.easyroutes.de](http://www.easyroutes.de) können Sie die aktuelle Version von easyROUTES®4 herunterladen und installieren. Zur Nutzung benötigen Sie einen Freischaltcode, den Sie im TF-Shop unter [www.tourenfahrer-shop.de](http://www.tourenfahrer-shop.de) erhalten. easyROUTES® Mobile für Android, iOS und Windows Phone erhalten Sie jeweils exklusiv in den App-Stores von Apple, Google und Windows zum Preis von je 4,99 Euro.

Verfügbar für:



Alle Touren mit den passenden GPS-Daten und vielen Zusatzinformationen finden Sie in der neuen TOURENFAHRER-Tour-Datenbank unter: [www.tourenfahrer.de](http://www.tourenfahrer.de)

